

Eckwerte gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 1 BHG 2013
Oktober 2020

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt. Diese bezieht sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

Inhalt

Zusammenfassung.....	4
1 Eckwerte	7
2 Gesamtstaatliche Entwicklung	10
2.1 Administrative Darstellung gem. BHG 2013 versus Darstellung gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung.....	10
2.2 Bund versus Gesamtstaat	11
2.3 Ausgabenquote.....	11
2.4 Einnahmenquote und Steuer- und Abgabenquote.....	13
2.5 Maastricht-Defizit, strukturelles Defizit, Primärsaldo	15
2.6 Überleitung vom Nettofinanzierungsbedarf des Bundes auf das Maastricht-Defizit des Bundes.....	21
3 Technischer Teil.....	24

Zusammenfassung

Der Staat Österreich – in gesamtstaatlicher Abgrenzung gem. Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR) - wird im Jahr 2021 rd. 213,8 Mrd. € ausgeben. Dem werden rd. 188,6 Mrd. € an Einnahmen gegenüberstehen.

Der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo wird 2021 somit rd. -25,2 Mrd. € oder -6,3% des BIP betragen. Es wird also aufgrund der Covid-19-Krise wieder ein signifikantes Defizit erwartet. Das Bruttoinlandsprodukt wird 2021 mit 400,7 Mrd. € prognostiziert.

Die Steuer- und Abgabenquote, d.h. das Aufkommen von Steuern und Abgaben in Prozent des BIP, wird für 2021 auf 40,7% des BIP geschätzt (2020: 41,4%).

Der Konsolidierungsfortschritt der letzten Jahre zeigt sich auch anhand der Entwicklung der Staatsausgabenquote. Am Höhepunkt der Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2009 erreichte sie schon 54,1% des BIP, bis Ende 2019 war sie hingegen schon um 5,4%-Punkte auf 48,7% des BIP gesunken. Von 2019 auf 2020 wird sie wegen der Covid-19-Krise zwar wieder stark ansteigen, nämlich auf 57,4% des BIP, 2021 wird aber schon wieder ein signifikanter Rückgang auf voraussichtlich 53,4% des BIP erwartet. In den Jahren nach der Finanzkrise hatten Sondereffekte - insbesondere notwendige Kapitalmaßnahmen für verstaatlichte Banken sowie die Einbeziehung einer Reihe vormals außerhalb des Staatssektors klassifizierter Einheiten in den Sektor Staat im Zuge der Umstellung auf das ESVG'10 einen stärkeren Rückgang der Ausgabenquote verhindert. Der eingeschlagene ausgabenseitige Konsolidierungspfad hat nach Entfall dieser Sondereffekte die deutliche Senkung der Staatsausgabenquote bis 2019 ermöglicht. Der durch die Covid-19-Krise verursachte Anstieg von 2019 auf 2020 ist nur vorübergehend. Ab 2021 wird die Ausgabenquote wieder kontinuierlich sinken.

Die Staatseinnahmenquote ist - parallel zur Steuer- und Abgabenquote - bis 2015 gestiegen, danach aber nachhaltig gesunken. Maßgeblich für diese Entwicklung sind neben Steuerentlastungen aus der 2016 in Kraft getretenen Steuerreform, insbesondere weitere signifikante steuerliche Entlastungen wie beispielsweise ab 2019 der Familienbonus-Plus sowie die Senkung der Lohnnebenkosten (FLAF-Beiträge, ALV-Beiträge, UV-Beiträge). Weitere Senkungen der Steuern und Abgaben von Bezieherinnen und Beziehern niedriger Einkommen brachte das Steuerreformgesetz 2020. Aufgrund des Ausbruchs der Covid-19-Krise im Frühjahr 2020 und des damit einhergehenden Konjekturereinbruchs sinken die

Steuereinnahmen automatisch weiter, zusätzlich wurden eine Reihe von steuerlichen Entlastungsmaßnahmen beschlossen um die Folgen der Krise abzufedern. Insbesondere diese zusätzlichen Steuerentlastungsmaßnahmen bewirkten, dass trotz des starken Einbruchs des nominalen BIP die Steuern-und Abgaben nicht nur in absoluten Zahlen, sondern auch die entsprechende Quote von 2019 auf 2020 signifikant gesunken ist. Auch 2021 wird die Abgabenquote weiter zurückgehen. Da jedoch ein Teil der steuerlichen Entlastungen temporär wirkt (z.B. Stundungen, Gastronomiepaket, Verlustrücktrag) und in den nächsten Jahren wieder positive BIP-Wachstumsraten erwartet werden, ist der daraus in den Jahren 2020 und 2021 entstehende Rückgang der Steuerquote noch nicht dauerhaft. Mittelfristig plant die derzeitige Regierung jedoch die Steuer- und Abgabenquote durch weitere Steuerreformmaßnahmen in Richtung 40% zu senken

Durch den im Zuge der Covid-19-Krise erfolgten drastischen Konjekturereinbruch und die von der Bundesregierung zu Bekämpfung der Krise ergriffenen Hilfsmaßnahmen wird sowohl der Saldo des Bundesbudgets als auch der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo 2020 vorübergehend stark negativ ausfallen. Aktuell wird für 2020 von einem gesamtstaatlichen Defizit von rd. -9,5% des BIP ausgegangen (Notifikation an die EK per 30.9.2020). Für 2021 wird ein gesamtstaatliches Maastricht-Defizit von -6,3% des BIP erwartet. In den Folgejahren werden sich die Maastricht-Salden Österreichs gemäß der mittelfristigen Finanzrahmenplanung kontinuierlich verbessern.

Auch der strukturelle Budgetsaldo, der um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigt ist, wird 2020 (- 6,5% des BIP) und 2021 (- 5,3% des BIP) wegen der Covid-19-Krise negativ sein. Im Einklang mit den erwarteten Verbesserungen des Maastricht-Defizit wird sich auch der strukturelle Saldo in den nächsten Jahren wieder in Richtung eines ausgeglichenen Haushalts verbessern.

Im Jahr 2011 hat das österreichische Parlament eine Schuldenbremse mit dem Ziel beschlossen, strukturelle Defizite zu verhindern und Schulden zu begrenzen. Die Schuldenbremse besagt, dass das strukturelle Defizit des Bundes nur 0,35% betragen darf und war für das Budgetjahr 2017 erstmals anzuwenden. Auf Grund der außerordentlichen budgetären Notwendigkeiten (insbesondere im Zusammenhang mit Aufnahme und Integration von Flüchtlingen sowie zur Stärkung der inneren und äußeren Sicherheit) konnte dieser Wert 2017 nicht eingehalten werden. Abweichungen sind auf ein Korrekturkonto zu buchen. Um sicherzustellen, dass der Haushalt langfristig ausgeglichen wird schreiben das BHG 2013 und der innerösterreichische Stabilitätspakt Maßnahmen vor, um diese Differenz mittelfristig wieder zurückzuführen. Ohne Covid-19-Krise hätte durch das deutlich reduzierte Defizit im Jahr 2018 und den Überschuss 2019 der Negativstand des

Korrekturkontos wieder rückgeführt werden können. 2020 wird der Bund wegen der notwendig gewordenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Krise die erlaubten 0,35 % strukturelles Defizit vorübergehend nicht einhalten können; darüber hinaus verschlechtern sich aufgrund der von der EK vorgegebenen Berechnungsweise aufgrund der aktuellen Krise die strukturellen Defizite auch rückwirkend. Die Rückführung des Kontrollkonto-standes wird erst nach Bewältigung der Covid-19-Krise und erst mittelfristig möglich sein.

Im Lichte der Krise wurde am 23. März 2020 die generelle Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts von den EU-Finanzministerinnen und -ministern für 2020 aktiviert. In der Zwischenzeit hat die Europäische Kommission angekündigt, dass die allgemeine Ausweichklausel auch 2021 angewendet werde. Die EK nimmt die Aufhebung der allgemeinen Ausweichklausel dann erst in Aussicht, wenn sie der Ansicht ist, dass die wirtschaftlichen Bedingungen dafür gegeben sind. Es gibt derzeit keine EU-Prognose für das Jahr 2022, die eine Abschätzung dieser Bedingungen erlauben würde. Auch § 2 Abs. 7 BHG 2013 sieht vor, dass im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vom Ausgleichsgebot für den Haushalt des Bundes abgewichen werden kann. Zweifelsohne stellt die COVID-19-Pandemie eine derartige Notsituation dar.

Der gesamtstaatliche Primärsaldo wird 2021 voraussichtlich - 5,1% des BIP (-20,3 Mrd. €) betragen und damit wegen der massiven budgetärer Zusatzbelastungen durch die Covid-19-Krise nach 2020 (-8,1%) erneut deutlich negativ sein. Der Primärsaldo wird häufig zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der Budgetpolitik herangezogen. Er ist definiert als Finanzierungssaldo abzüglich der Zinsausgaben für die Staatsschuld. Er zeigt, wie sich die Budgetpolitik, abgesehen von den Einflüssen der Zinsen für die Staatsschuld, entwickelt. Das Primärdefizit wird für die Analyse des Zusammenhangs von Zinsausgaben und den gegenwärtigen bzw. künftigen Budgetspielräumen herangezogen.

1 Eckwerte

Der Staat Österreich – in gesamtstaatlicher Abgrenzung gem. Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR) - wird im Jahr 2021 rd. 213,8 Mrd. € ausgeben. Dem werden rd. 188,6 Mrd. € an Einnahmen gegenüberstehen.

Der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo wird 2021 somit rd. -25,2 Mrd. € oder -6,3% des BIP betragen. Es wird also aufgrund der Covid-19-Krise wieder ein signifikantes Defizit erwartet. Das Bruttoinlandsprodukt wird 2021 mit 400,7 Mrd. € prognostiziert.

Die Steuer- und Abgabenquote, d.h. das Aufkommen von Steuern und Abgaben in Prozent des BIP, wird für 2021 auf 40,7% des BIP geschätzt (2020: 41,4%).

Die staatlichen Aufgaben nehmen einen erheblichen Teil des BIP in Anspruch. Die gesamt-wirtschaftlichen Impulse sind wegen der Höhe sowie der Zusammensetzung von Staatsausgaben und Staatseinnahmen, aber auch wegen der Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen, dem Defizit oder Überschuss, beträchtlich. Den positiven Effekten der Ausgaben für Gesellschaft und Wirtschaft stehen negative Anreizeffekte höherer Steuern und Abgaben gegenüber. Haben kurzfristige Defizite positive Stabilisierungswirkung bei konjunkturellen Abschwüngen, so entfalten persistente Defizite langfristig nachteilige Wirkungen und nicht unbeträchtliche Risiken für zukünftige Generationen.

Mit dem EU-Stabilitäts- und Wachstumspakt (seit 13. Dezember 2011 verschärft durch das sogenannte „Six-Pack“ und 2013 durch das sogenannte Two-Pack) wurden auf europäischer Ebene Rahmenbedingungen geschaffen, die für die nationale Budgetpolitik bindend sind. Zwar sind die EU-Staaten weiterhin für ihre nationalen Budgetpolitiken verantwortlich, sie verpflichteten sich aber im Vertrag von Maastricht und im daraus abgeleiteten Stabilitäts- und Wachstumspakt zu Budgetdisziplin.

Das EU-Primärrecht und der Stabilitäts- und Wachstumspakt sehen als wichtigste quantitative Vorgaben Obergrenzen für das gesamtstaatliche Haushaltsdefizit („Maastricht-Defizit“) von 3% des BIP und für den gesamtstaatlichen Schuldenstand 60% des BIP sowie unter normalen Konjunkturbedingungen „nahezu ausgeglichene oder im Überschuss“ befindliche öffentliche Haushalte vor. Überschreitungen der gesamtstaatlichen Defizitobergrenze sind nur – vorübergehend und wenn nicht allzu weit vom Referenzwert von 3% des BIP entfernt – wegen schwerwiegender wirtschaftlicher Ausnahmetatbestände

(aktuell relevant wegen Auswirkung Covid-19-Krise) und bei Vorliegen sonstiger relevanter Faktoren wie größerer Strukturreformen oder Investitionen mit positiven Auswirkungen auf die längerfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zulässig.

Im Zuge der Finanzkrise verschlechterte sich die budgetäre Situation einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten wesentlich, weshalb die damaligen fiskalpolitischen Regelungen verschärft wurden. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt wurde durch das am 13. Dezember 2011 in Kraft getretene „Six Pack“ reformiert. Dabei handelt es sich um fünf Verordnungen und eine Richtlinie. Diese normieren neue Regelungen für eine effektivere wirtschafts- und haushaltspolitische Überwachung. So wird bei Mitgliedstaaten, die nicht die Konvergenzkriterien erfüllen, ein Defizitverfahren eröffnet. Der Europäische Rat kann seitlicher Empfehlungen und Fristen für die Korrektur des Defizits beschließen. Die betroffenen Staaten sind dann in der Pflicht, den Empfehlungen nachzukommen.

Am 1. Jänner 2013 trat als weitere Maßnahme der EU-Fiskalpakt (Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, SKS-Vertrag) in Kraft. Teilnehmende Länder, deren strukturelles Defizit (jährliche Neuverschuldung abzüglich konjunkturelle und einmalige Effekte) 0,5% des jeweiligen BIP oder deren Gesamtschuldenquote 60% des BIP überschreitet, haben ihre Haushalt- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramme mit Maßnahmen zum Abbau der Verschuldung der EU-Kommission und dem Europäischen Rat vorzulegen und von diesen genehmigen zu lassen.

Weiters wurde durch das am 30. Mai 2013 für die Mitgliedsstaaten der Eurozone in Kraft getretene sogenannte „Twopack“ die wirtschaftliche Koordinierung und Überwachung weiter verstärkt. Dieses besteht aus zwei Verordnungen, welche die EU-Haushaltsüberwachung ergänzen und verstärken sollen. Im Mittelpunkt stehen einheitliche Haushaltfristen für die Euro-Länder.

Tabelle 1: Staatseinnahmen, Steuern und Abgaben, Staatsausgaben, Defizit des Gesamtstaates in Maastricht-

Darstellung
in Mio. €

	Staatseinnahmen	Steuern und Abgaben	Staatsausgaben	Maastricht-Defizit	BIP¹
1980	36.308	29.959	37.905	-1.598	76.359
1981	39.866	32.705	41.578	-1.712	81.370
1982	41.976	34.266	45.173	-3.198	87.452
1983	44.316	36.136	48.525	-4.210	93.179
1984	48.189	39.517	51.072	-2.883	97.842
1985	51.667	42.454	54.848	-3.181	103.258

	Staatseinnahmen	Steuern und Abgaben	Staatsausgaben	Maastricht-Defizit	BIP¹
1986	54.132	44.471	58.628	-4.496	108.752
1987	55.794	45.657	61.146	-5.351	112.914
1988	58.777	48.091	62.941	-4.164	118.416
1989	61.451	50.091	65.441	-3.990	126.666
1990	66.592	54.192	70.139	-3.548	136.135
1991	72.367	59.091	76.771	-4.404	145.949
1992	79.073	64.322	82.262	-3.189	154.189
1993	82.598	67.417	89.741	-7.143	159.275
1994	85.312	69.398	93.637	-8.325	167.219
1995	87.725	75.819	98.558	-10.833	176.609
1996	93.316	81.015	101.537	-8.221	182.541
1997	93.789	85.138	98.650	-4.861	188.724
1998	97.247	88.499	102.541	-5.294	196.347
1999	100.836	91.147	106.128	-5.292	203.851
2000	103.873	93.605	109.010	-5.137	213.606
2001	111.793	100.033	113.252	-1.459	220.525
2002	112.626	100.085	115.758	-3.132	226.735
2003	114.736	101.621	118.878	-4.142	231.862
2004	118.509	105.041	130.153	-11.645	242.348
2005	123.600	107.210	129.973	-6.373	254.075
2006	128.139	111.167	134.930	-6.791	267.824
2007	135.996	118.030	139.842	-3.847	283.978
2008	142.118	124.461	146.511	-4.393	293.762
2009	140.609	120.917	155.961	-15.352	288.044
2010	143.210	124.060	156.351	-13.142	295.897
2011	149.927	130.279	157.846	-7.919	310.129
2012	156.216	135.755	163.192	-6.976	318.653
2013	160.976	140.711	167.292	-6.316	323.910
2014	165.580	144.790	174.672	-9.092	333.146
2015	172.553	151.010	176.030	-3.477	344.269
2016	173.571	151.721	179.059	-5.488	357.608
2017	179.077	156.964	182.091	-3.014	369.341
2018	188.382	165.138	187.706	676	385.362
2019	195.163	171.519	192.488	2.675	397.575
2020 ²	180.807	158.403	216.647	-35.840	377.545
2021 ²	188.572	165.087	213.782	-25.210	400.701

Quellen: bis 2019 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 30.Sept 2019), ab 2020 BMF.

¹ bis 2019 Bundesanstalt Statistik Österreich, ab 2020: WIFO Oktober 2020

² Prognose des BMF

2 Gesamtstaatliche Entwicklung

Die mit Mittelverwendungen verbundenen Aufgaben der öffentlichen Hand werden zusammen mit den geplanten bzw. realisierten Mittelaufbringungen in den Budgets der Gebietskörperschaften detailliert dargestellt. In der Budget- und Wirtschaftspolitik ist es üblich, die Bedeutung und Gewichtigkeit des Staatssektors im Vergleich zu volkswirtschaftlichen Leistungsgrößen zu messen. Die dabei verwendeten Quoten bestehen in Verhältniszahlen von Staatsausgaben oder Staatseinnahmen zum Bruttoinlandsprodukt (BIP). Sie dienen sowohl der Beobachtung der Staatstätigkeit in einer Volkswirtschaft im Jahresvergleich als auch internationalen Vergleichen.

2.1 Administrative Darstellung gem. BHG 2013 versus Darstellung gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung

Die administrative Darstellung bildet die Veranschlagung und Verrechnung der Finanzströme der öffentlichen Haushalte gem. Bundeshaushaltsgesetz 2013 ab. Seit Inkrafttreten der 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform des Bundes 2013 gibt es in der Veranschlagung des Bundesbudgets zwei Haushalte, den Finanzierungshaushalt und den Ergebnishaushalt. In der administrativen Darstellung werden sämtliche Auszahlungen und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Erträge miteinbezogen, die direkt dem Bund als haushaltrechtliche Einheit zurechenbar sind. Der Finanzierungshaushalt mit Darstellung der Auszahlungen und Einzahlungen ist vergleichbar mit der bis einschließlich 2012 gültigen administrativen Einnahmen-/Ausgabenrechnung des Bundes. Neu ist seit 2013 der Ergebnishaushalt, der auch die Erträge und Aufwendungen, also den tatsächlichen Wertzuwachs und Wertverzehr im Bundesbudget darstellt.

Bei internationalen Vergleichen wird die Darstellung gemäß VGR zugrunde gelegt. In der VGR werden die Rechnungsabschlüsse von Bund, Ländern, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern und sonstigen öffentlichen Rechtsträgern nach ökonomischen Gesichtspunkten gesamtwirtschaftlich statistisch aufbereitet. Dabei soll die ökonomische Rolle des Staates quantitativ nachgezeichnet werden. Grundlage für die Erfassung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen und der Abgrenzung des Staates gemäß VGR ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG'10), welches derzeit für die nationalen VGR-Systeme der EU-Mitgliedstaaten verbindlich vorgeschrieben ist.

2.2 Bund versus Gesamtstaat

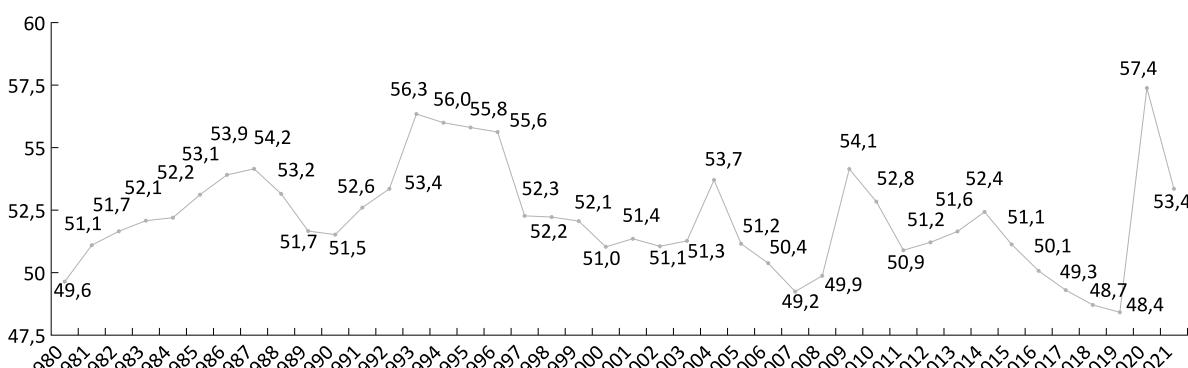
Für die Haushaltsüberwachung seitens der EU ist nicht allein die Betrachtung des Bundeshaushaltes, sondern des Gesamtstaates von Bedeutung. Dem bundesstaatlichen Aufbau entsprechend umfasst der Staat Österreich neben dem Bundeshaushalt auch die Haushalte der anderen Gebietskörperschaften und eine große Anzahl von weiteren Institutionen.

Dazu gehören: die gesetzlichen Sozialversicherungsträger, Bundes- und Landesfonds, Gemeindeverbände und sonstige Träger des öffentlichen Rechts, insbesondere öffentliche Kammern. Da die Abgrenzung des Staates nach der Definition der VGR erfolgt, werden auch aus dem Budget ausgegliederte Rechtsträger, die sich zu mehr als 50% aus staatlichen Zuwendungen finanzieren, zum Sektor Staat gerechnet (z.B. Universitäten, ÖBB Infrastruktur AG, ÖBB Personenverkehr AG, Bundesimmobiliengesellschaft). Umgekehrt werden öffentliche Einrichtungen, die Teil der öffentlichen Haushalte sind, sich aber zu mehr als 50% aus eigenen Einnahmen finanzieren, aus dem Sektor Staat ausgeklammert.

Der Gesamtstaat in der Abgrenzung der VGR (Sektor Staat) wird unterteilt in die Teilsektoren Bundessektor, Landesebene, Gemeindeebene und Sozialversicherung. Zum Bundessektor zählen neben dem Bund auch Bundesfonds, Bundeskammern und selbstständige Rechtsträger des Bundes, die gemäß VGR dem Sektor Staat zuzurechnen sind.

2.3 Ausgabenquote

Entwicklung der Ausgabenquote des Gesamtstaates in ESVG-Darstellung
in % des BIP



Quellen: bis 2019 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 30.Sept 2020), ab 2020 BMF.

Der Konsolidierungsfortschritt der letzten Jahre zeigt sich auch anhand der Entwicklung der Staatsausgabenquote. Am Höhepunkt der Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2009

erreichte sie schon 54,1% des BIP, bis Ende 2019 war sie hingegen schon um 5,4%-Punkte auf 48,7% des BIP gesunken. Von 2019 auf 2020 wird sie wegen der Covid-19-Krise zwar wieder stark ansteigen, nämlich auf 57,4% des BIP, 2021 wird aber schon wieder ein signifikanter Rückgang auf voraussichtlich 53,4% des BIP erwartet. In den Jahren nach der Finanzkrise hatten Sondereffekte - insbesondere notwendige Kapitalmaßnahmen für verstaatlichte Banken sowie die Einbeziehung einer Reihe vormals außerhalb des Staatssektors klassifizierter Einheiten in den Sektor Staat im Zuge der Umstellung auf das ESVG'10 einen stärkeren Rückgang der Ausgabenquote verhindert. Der eingeschlagene ausgabenseitige Konsolidierungspfad hat nach Entfall dieser Sondereffekte die deutliche Senkung der Staatsausgabenquote bis 2019 ermöglicht. Der durch die Covid-19-Krise verursachte Anstieg von 2019 auf 2020 ist nur vorübergehend. Ab 2021 wird die Ausgabenquote wieder kontinuierlich sinken.

Die Entwicklung der österreichischen Staatsausgaben wies in den vergangenen Jahrzehnten eine uneinheitliche Tendenz auf. In den 80er-Jahren stiegen sie stetig an, bis Ende des Jahrzehnts eine Konsolidierung eingeleitet wurde, in deren Folge sich auch die Staatsausgabequote vorübergehend rückläufig entwickelte. Diese Senkung der Staatsausgaben Ende der 80er Jahre war jedoch nicht von Dauer. Anfang der 90er Jahre erreichte sie mehr als 56% des BIP. 1996 wurde eine länger dauernde Senkung der Staatsausgabenquote eingeleitet. Sie hat 2007 erstmals seit Jahrzehnten 50% des BIP unterschritten und wies damals mit 49,2% des BIP den niedrigsten Wert seit 1977 auf. Ab 2008 stieg die Staatsausgabenquote insbesondere als Folge der Finanzkrise wieder deutlich an und erreichte 2009 mit 54,1% den bereits angesprochenen neuerlichen Höchstwert. Seither ist ihre Tendenz eindeutig rückläufig. Der zwischenzeitliche leichte Anstieg in den Jahren 2012 bis 2014 hängt hauptsächlich mit Sondereffekten im Rahmen der Bankenabwicklung zusammen. Der drastische Konjunktureinbruch im Zuge der Covid-19-Krise im Jahr 2020 und die im Zuge dessen erforderlich gewordenen staatlichen Hilfsmaßnahmen führte 2020 zu einem Anstieg der Staatsausgaben um rd. 13%; aufgrund des gleichzeitig sinkenden BIP stieg die Staatsausgabenquote sogar noch stärker an, nämlich um rd. 19%. Da ab 2021 wieder sinkende Staatsausgaben in absoluten Zahlen und positive BIP-Wachstumsraten erwartet werden, wird auch die Ausgabenquote in den kommenden Jahren wieder kontinuierlich sinken.

Die Ausgabenquote – auch Staatsausgabenquote genannt – gibt die Höhe der Ausgaben des Gesamtstaates in % des BIP an. Sie ist ein Indikator für das Ausmaß der Staatstätigkeit in der Volkswirtschaft. Die öffentlichen Ausgaben machen einen erheblichen Teil der Gesamtnachfrage in der Volkswirtschaft aus und haben daher entsprechend starke makro-

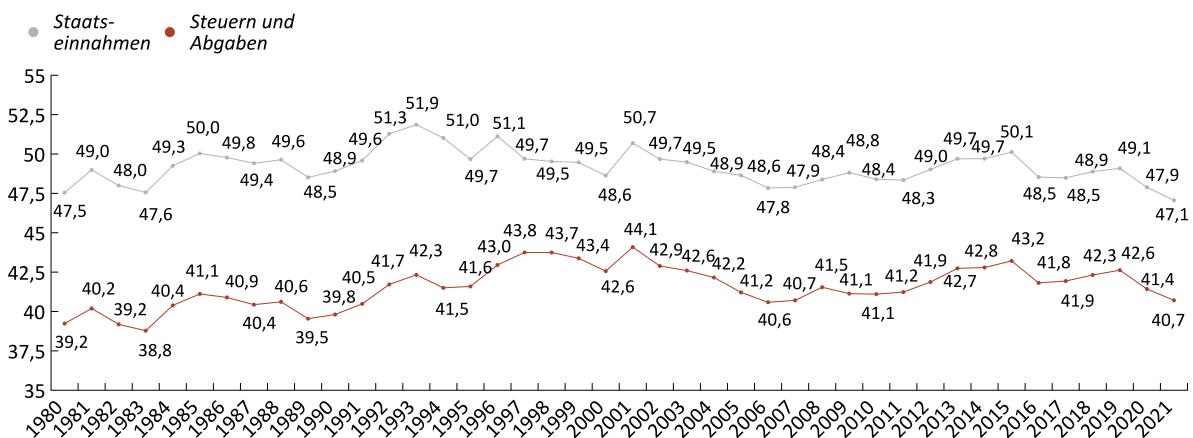
ökonomische Auswirkungen. Die statistische Abgrenzung der Staatsausgaben erfolgt nach ESVG'10.

Die breiteste Definition der Staatsausgabenquote umfasst die Gebietskörperschaften sowie die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften. Neben dieser breit definierten Staatsausgabenquote ist es auch üblich, lediglich die Ausgaben des Bundes oder der Sozialversicherungsträger auf das BIP zu beziehen. Daneben werden spezielle Staatsquoten publiziert. Diese greifen auf Ausgaben in ökonomischer oder funktioneller Gliederung zurück und umfassen die Ausgaben des Staates für bestimmte ökonomische Kategorien (z.B. Sozialleistungen, Subventionen und sonstige Transferleistungen, Investitionen, Zinsen für die Staatsschuld, Gehälter der Bediensteten des Staates) oder bestimmte Aufgabenbereiche (z.B. Gesundheit, Bildung, Soziales, Straßen). Sie werden sowohl in nationalen als auch in internationalen Vergleichen verwendet.

2.4 Einnahmenquote und Steuer- und Abgabenquote

Entwicklung der Einnahmen- sowie der Steuer- und Abgabenquote des Gesamtstaates in ESVG-Darstellung

in % des BIP



Quellen: bis 2019 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 30.Sept 2020), ab 2020 BMF.

Die Staatseinnahmenquote ist - parallel zur Steuer- und Abgabenquote - bis 2015 gestiegen, danach aber nachhaltig gesunken. Maßgeblich für diese Entwicklung sind neben Steuerentlastungen aus der 2016 in Kraft getretenen Steuerreform, insbesondere weitere signifikante steuerliche Entlastungen wie beispielsweise ab 2019 der Familienbonus-Plus sowie die Senkung der Lohnnebenkosten (FLAF-Beiträge, ALV-Beiträge, UV-Beiträge). Weitere Senkungen der Steuer und Abgaben von Bezieherinnen und Beziehern niedriger Einkommen brachte das Steuerreformgesetz 2020. Aufgrund des Ausbruchs der Covid-19-

Krise im Frühjahr 2020 und des damit einhergehenden Konjunktureinbruchs sinken die Steuereinnahmen automatisch weiter, zusätzlich wurden eine Reihe von steuerlichen Entlastungsmaßnahmen beschlossen um die Folgen der Krise abzufedern. Insbesondere diese zusätzlichen Steuerentlastungsmaßnahmen bewirkten, dass trotz des starken Einbruchs des nominellen BIP die Steuern-und Abgaben nicht nur in absoluten Zahlen, sondern auch die entsprechende Quote von 2019 auf 2020 signifikant gesunken ist. Auch 2021 wird die Abgabenquote weiter zurückgehen. Da jedoch ein Teil der steuerlichen Entlastungen temporär wirken (z.B. Stundungen, Gastronomiepaket, Verlustrücktrag) und in den nächsten Jahren wieder positive BIP-Wachstumsraten erwartet werden, ist der daraus in den Jahren 2020 und 2021 entstehende Rückgang der Steuerquote noch nicht dauerhaft. Mittelfristig plant die derzeitige Regierung jedoch die Steuer- und Abgabenquote durch weitere Steuerreformmaßnahmen in Richtung 40% zu senken.

Die Steuer- und Abgabenquote Österreichs verlief in den vergangenen Jahrzehnten weitgehend in einem Abstand von rund 6 bis 9 Prozentpunkten des BIP parallel unterhalb zur Staatseinnahmenquote. Sie lag damit in den vergangenen Jahrzehnten fast durchwegs über 40% des BIP. Österreich zählte damit im internationalen Vergleich zu den Ländern mit den höchsten Steuer- und Abgabenquoten. 1990 lag sie mit 39,8% letztmalig unter 40% des BIP. Ab 1990 zeigte die Steuer- und Abgabenquote eine steigende Tendenz und erreichte im Jahr 2001 mit 44,1% des BIP ihren bisherigen Höchstwert. Danach schwenkte sie bis 2007 auf einen tendenziell sinkenden Pfad, der sich in den Folgejahren (mit Ausnahme der durch die damalige Steuerreform geprägten Jahre 2009 und 2010) wieder drehte. Bis 2015 stieg die Abgabenquote auf 43,2% an und erreichte damit einen zwischenzeitlichen Höchststand. Die Steuerreform 2016 leitete einen Abwärtstrend ein, der durch weitere mittlerweile bereits erfolgte und noch geplante zukünftige Entlastungen bei den Steuern und Abgaben konsequent in Richtung Erreichung des 40%-Zieles weiterverfolgt wird.

Analog zur Ausgabenquote gibt die Staatseinnahmenquote die Höhe der Staatseinnahmen im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung der Volkswirtschaft an. Die Einnahmen des Staates bestehen zum größten Teil aus den Steuern und Sozialabgaben (dazu gehören Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung). Daneben hat der Staat aber auch noch Einnahmen aus den von ihm gegen Entgelt (Gebühren) erbrachten Leistungen, Einnahmen aus Dividenden und gegebenenfalls Veräußerungserlöse. Die Differenz zwischen den Staatseinnahmen und den Staatsausgaben ist das öffentliche Defizit (im Kontext des Stabilitäts- und Wachstumspaktes Maastricht-Defizit genannt).

Von größter Bedeutung als Teil der Einnahmenquote ist die Steuer- und Abgabenquote. Sie gibt an, in welchem Ausmaß der Staat durch hoheitlichen Zwang Mittel (in Relation zum BIP) einhebt. Sie lässt aber nicht erkennen, in welchem Ausmaß dem Privatsektor, d.h. den privaten Haushalten und den Unternehmen, Mittel nachhaltig entzogen werden. Der Staat leitet den größten Teil der Steuern und Abgaben umgehend in Form von Transferzahlungen, Gehaltszahlungen, Subventionen, Zahlungen für Vorleistungen und Investitionen sowie für Zinsen in die privatwirtschaftlichen Bereiche der Volkswirtschaft zurück. Die Bezeichnung „Steuer- und Abgabenquote“ bringt zum Ausdruck, dass nicht nur die Steuern, sondern auch die Sozialabgaben eingerechnet werden. Neben jenen Abgaben, die dem österreichischen Staat zufließen, gibt es auch noch die EU-Eigenmittel, die an die EU abgeführt werden (für nähere Informationen dazu siehe EU-Beilage). Diese EU-Eigenmittel werden üblicherweise ebenfalls in die Steuer- und Abgabenquote eingerechnet.

2.5 Maastricht-Defizit, strukturelles Defizit, Primärsaldo

2.5.1 Maastricht-Defizit des Gesamtstaates

Durch den im Zuge der Covid-19-Krise erfolgten drastischen Konjunktureinbruch und die von der Bundesregierung zu Bekämpfung der Krise ergriffenen Hilfsmaßnahmen wird sowohl der Saldo des Bundesbudgets als auch der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo 2020 vorübergehend stark negativ ausfallen. Aktuell wird für 2020 von einem gesamtstaatlichen Defizit von rd. -9,5% des BIP ausgegangen (Notifikation an die EK per 30.9.2020). Für 2021 wird ein gesamtstaatliches Maastricht-Defizit von -6,3% des BIP erwartet. In den Folgejahren werden sich die Maastricht-Salden Österreichs gemäß der mittelfristigen Finanzrahmenplanung kontinuierlich verbessern.

Der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo war in Österreich seit 1975 stets negativ. Am höchsten war das Maastricht-Defizit mit 6,1% des BIP im Jahr 1995. Nur 2001 konnte mit einem Wert von -0,7% des BIP ein Maastricht-Saldo erzielt werden, der zumindest in der Nähe eines ausgeglichenen Haushaltes lag. Danach wies Österreich wieder signifikante Maastricht-Defizite aus. Abgesehen von einer durch einen Sondereffekt verursachten Überschreitung im Jahr 2004 hat Österreich aber das Defizitkriterium von 3,0% des BIP in den Jahren bis zum Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2009 immer unterschritten. Durchwegs erzielte man einen komfortablen Spielraum zu dieser Defizitgrenze.

Der Anstieg des Defizits auf 4,8% im Jahr 2004 war insbesondere Folge der von EUROSTAT nachträgliche durchgeföhrten Umklassifizierung des im Zuge der Reorganisation der ÖBB

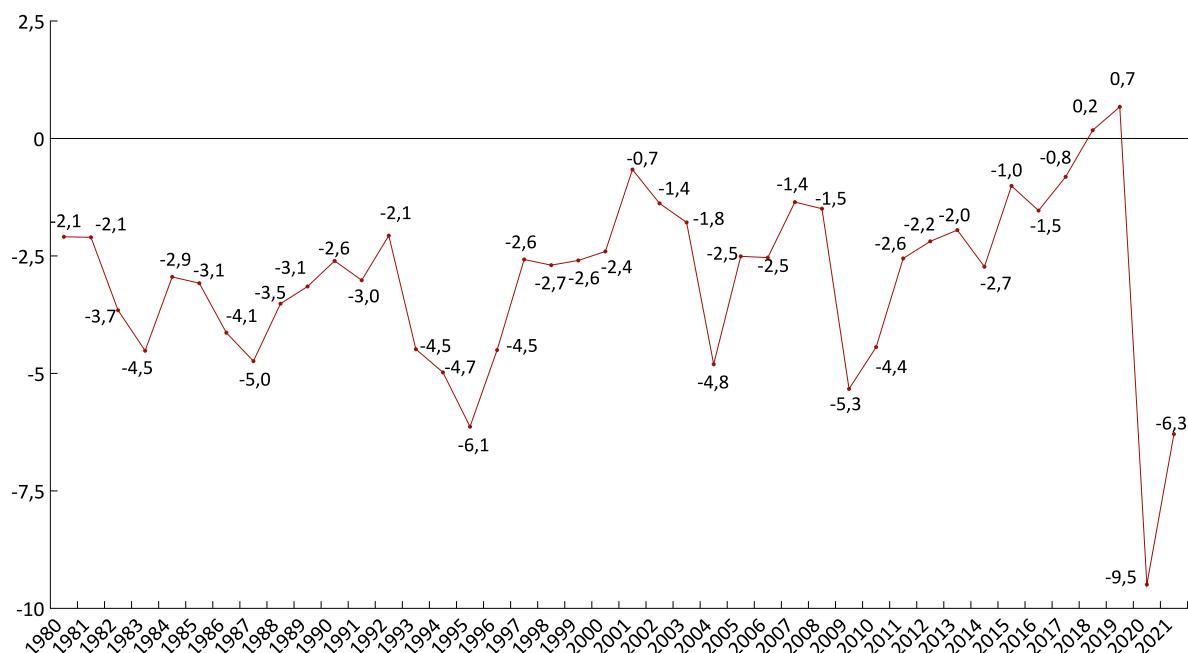
erfolgten Schuldenerlasses als auch der Kapitalerhöhung des Bundes an der ÖBB. Beide wurden als defizitwirksame Transfers eingestuft und bewirkten einen Defizitbeitrag im Ausmaß von insgesamt rd. 3,2% des BIP. Infolge der Finanzkrise kam es in den Jahren 2009 und 2010 – wie auch beim Großteil der anderen EU-Mitgliedstaaten – zu signifikanten Überschreitungen der 3%-Defizitgrenze.

Durch die ab 2011 eingeleitete Budgetkonsolidierung konnte die Maastricht-Defizitgrenze seither wieder deutlich unterschritten werden. Österreich konnte das Maastricht-Defizit sogar rascher als die meisten anderen betroffenen EU-Mitgliedstaaten wieder unter die 3%-Grenze bringen und in den Folgejahren weiter reduzieren. 2014 verschlechterte sich das Maastricht-Defizit vorübergehend aufgrund der Gründung der Abbaueinheit HETA, blieb aber mit -2,7% des BIP noch deutlich unter der erlaubten 3%-Marke und verbesserte sich danach wieder.

2018 konnte erstmals seit Jahrzehnten ein positiver Maastricht-Saldo erreicht werden, der 2019 noch signifikant gesteigert werden konnte. 2020 wird infolge der Covid-19-Krise das Maastricht-Defizit wieder stark negativ ausfallen. Im vorliegenden Budgetentwurf für 2021 sind weiterhin eine Reihe von Entlastungen und Hilfsmaßnahmen zur Milderung der Folgen der Covid-19-Krise und Stärkung der Konjunktur enthalten weshalb der Maastricht-Saldo noch immer signifikant negativ sein wird. In den Folgejahren werden jedoch kontinuierliche Saldenverbesserungen und eine Rückkehr zu einem ausgeglichenen oder im Überschuss befindlichen Staatshaushalt angestrebt.

Maastricht-Defizit des Gesamtstaates

in % des BIP



Quellen: bis 2019 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 30.Sept 2020), ab 2020 BMF.

Das für den Stabilitäts- und Wachstumspakt relevante Maastricht-Defizit wird für den Gesamtstaat berechnet. D.h. es werden alle Einheiten, die in der Abgrenzung der VGR zum Sektor Staat gezählt werden, einbezogen. Die Sub-Sektoren des Staates sind der Zentralstaat (Bund inkl. Bundesfonds, Bundeskammern, Hochschulen und sonstige ausgegliederte Einheiten des Bundes, die in der VGR zum Sektor Staat gezählt werden), Landesebene (Länder ohne Wien), Gemeindeebene (Gemeinden inkl. Wien) und Sozialversicherung. Beim Maastricht-Defizit (in der VGR Finanzierungssaldo genannt – nicht zu verwechseln mit dem Saldo der Finanzierungsrechnung des Bundes!) wird auf Größen der VGR Bezug genommen. Gegenüber der administrativen Darstellung (entspricht beim Bund der Finanzierungsrechnung) bleiben in der Maastricht-Rechnung jene Auszahlungen und Einzahlungen der allgemeinen Gebarung unberücksichtigt, bei denen es sich um Umschichtungen im Finanzvermögen handelt, die aber keine dauerhafte Be- oder Entlastung des Haushalts (so genannte Finanztransaktionen) bedeuten. Das betrifft im Wesentlichen Transaktionen, bei denen den getätigten Zahlungen Forderungen oder Verbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüberstehen (z.B. Darlehensgewährung, Erwerb oder Veräußerung von finanziellen Vermögenswerten wie Beteiligungen oder Wertpapieren). Gewährte Darlehen werden wieder zurückbezahlt, Beteiligungen und Anlagewertpapiere können wieder veräußert werden. Darlehensgewährungen und der Erwerb von Beteiligungen vermindern das staatliche Vermögen nicht. Der Staat erwirbt nur eine andere Forderung.

Daneben gibt es Besonderheiten wie zeitliche Bereinigungen, die etwa bei der Verbuchung von Zinsen, Einzahlungen aus der Mehrwertsteuer oder Investitionen und Zahlungen an den EU-Haushalt bedeutsam sind, oder etwa auch bei der Behandlung von bestimmten Einzahlungen als Finanzierungsvorgänge, wie z.B. die Einzahlungen aus der Übertragung von Liegenschaften des Bundes an die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG).

Das Maastricht-Defizit ist jenes Defizit, welches zweimal jährlich im Rahmen der budgetären Notifikation per 1. April und per 1. Oktober der Europäischen Kommission zu melden ist und welches für die Beurteilung der Budgetpolitik nach dem Stabilitäts- und Wachstumspakt zu Grunde gelegt wird. Für die Berechnung des Maastricht-Defizits ist die Abgrenzung der Staatsausgaben und -einnahmen maßgeblich. EUROSTAT, das statistische Amt der Europäischen Kommission, hat hierzu ein Handbuch vorgelegt (Handbuch zum ESVG'10: Defizit und Schuldenstand des Staates; neueste Auflage: 2019).

2.5.2 Strukturelles Defizit

Auch der strukturelle Budgetsaldo, der um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigt ist, wird 2020 (- 6,5% des BIP) und 2021 (- 5,3% des BIP) wegen der Covid-19-Krise negativ sein. Im Einklang mit den erwarteten Verbesserungen des Maastricht-Defizit wird sich auch der strukturelle Saldo in den nächsten Jahren wieder in Richtung eines ausgeglichenen Haushalts verbessern.

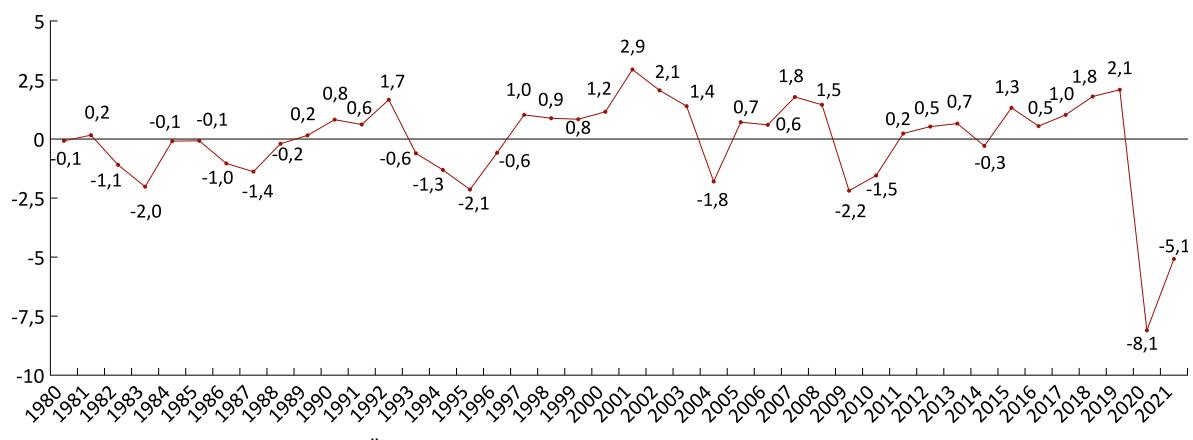
Im Jahr 2011 hat das österreichische Parlament eine Schuldenbremse mit dem Ziel beschlossen, strukturelle Defizite zu verhindern und Schulden zu begrenzen. Die Schuldenbremse besagt, dass das strukturelle Defizit des Bundes nur 0,35% betragen darf und war für das Budgetjahr 2017 erstmals anzuwenden. Auf Grund der außerordentlichen budgetären Notwendigkeiten (insbesondere im Zusammenhang mit Aufnahme und Integration von Flüchtlingen sowie zur Stärkung der inneren und äußeren Sicherheit) konnte dieser Wert 2017 nicht eingehalten werden. Abweichungen sind auf ein Korrekturkonto zu buchen. Um sicherzustellen, dass der Haushalt langfristig ausgeglichen wird, schreiben das BHG 2013 und der innerösterreichische Stabilitätspakt Maßnahmen vor um diese Differenz mittelfristig wieder zurückzuführen. Ohne Covid-19-Krise hätte durch das deutlich reduzierte Defizit im Jahr 2018 und den Überschuss 2019 der Negativstand des Korrekturkontos wieder rückgeführt werden können. 2020 wird der Bund wegen der notwendig gewordenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Krise die erlaubten 0,35 % strukturelles Defizit vorübergehend nicht einhalten können; darüber hinaus verschlechtern sich aufgrund der von der EK vorgegebenen Berechnungsweise aufgrund der aktuellen Krise die strukturellen Defizite auch rückwirkend. Die Rückführung des Kontrollkonto-standes wird erst nach Bewältigung der Covid-19-Krise und erst mittelfristig möglich sein.

Im Lichte der Krise wurde am 23. März 2020 die generelle Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts von den EU-Finanzministerinnen und -ministern für 2020 aktiviert. In der Zwischenzeit hat die Europäische Kommission angekündigt, dass die allgemeine Ausweichklausel auch 2021 angewendet werde. Die EK nimmt die Aufhebung der allgemeinen Ausweichklausel dann erst in Aussicht, wenn sie der Ansicht ist, dass die wirtschaftlichen Bedingungen dafür gegeben sind. Es gibt derzeit keine EU-Prognose für das Jahr 2022, die eine Abschätzung dieser Bedingungen erlauben würde. Auch § 2 Abs. 7 BHG 2013 sieht vor, dass im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vom Ausgleichsgebot für den Haushalt des Bundes abgewichen werden kann. Zweifelsohne stellt die COVID-19-Pandemie eine derartige Notsituation dar.

Das strukturelle Defizit ist vor allem auf EU-Ebene ein immer wichtigerer Indikator. Darunter versteht man das Defizit, das unabhängig von der konjunkturellen Situation besteht, also auch auftritt, wenn die Volkswirtschaft ihr Potenzialoutput erreicht hat. Ein strukturelles Defizit zeugt von einem generellen Missverhältnis zwischen der Höhe der Einnahmen und Ausgaben und kann nur durch Reformen, die die Struktur der Ausgaben oder Einnahmen betreffen, abgebaut werden und nicht durch eine Förderung des Wirtschaftswachstums. Das strukturelle Defizit ist nicht direkt aus dem Budget ableitbar. Es muss erst durch aufwändige ökonometrische Verfahren berechnet werden und ist mit Unsicherheiten behaftet, insbesonders weil nicht immer klar ist, wie weit die aktuelle Wirtschaftsleistung vom Potentialniveau entfernt ist und wie stark das aktuelle Wirtschaftswachstum vom Potenzialwachstum abweicht. Neben dem Konjunktureffekt werden für die Berechnung des strukturellen Defizits auch Einmaleffekte, also Effekte, die nicht dauerhaft zu Budgetverbesserungen oder -verschlechterungen führen, unberücksichtigt gelassen. Nach Interpretation der EU-Vorschriften durch die EK sind u.a. auch Mehrkosten infolge der Flüchtlingskrise und der Terrorbekämpfung bei der Beurteilung der Einhaltung der Vorgaben betreffend des strukturellen Defizits unberücksichtigt zu lassen.

2.5.3 Primärsaldo

Entwicklung des Primärsaldos, Gesamtstaat auf Maastricht-Basis
in % des BIP



Quellen: bis 2019 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 30. September 2020), ab 2020 BMF.

Der gesamtstaatliche Primärsaldo wird 2021 voraussichtlich - 5,1% des BIP (-20,3 Mrd. €) betragen und damit wegen der massiven budgetärer Zusatzbelastungen durch die Covid-19-Krise nach 2020 (-8,1% des BIP) erneut deutlich negativ sein.

In den letzten zwei Jahrzehnten konnte Österreich überwiegend Primärüberschüsse erzielen. Primärdefizite (d.h. negative Primärsalden) traten nur punktuell auf. 1996 war - bis zu den massiven Defizitverschlechterungen in den Jahren 2009 und 2010 infolge des Ausbruchs der Finanzkrise - das letzte Jahr, in dem Österreich ein Primärdefizit erwirtschaftete. In den nachfolgenden Jahren wurde – abgesehen von 2004, verursacht durch die nachträgliche defizitwirksame Umbuchung von Transfers an die ÖBB durch EUROSTAT – jeweils ein Primärüberschuss erzielt. Die Finanzkrise führte 2009 und 2010 auch in Österreich vorübergehend wieder zu Primärdefiziten. Die seit 2011 eingeleitete Budgetkonsolidierung bewirkt seither wieder dauerhafte Primärüberschüsse, die bis zum Ausbruch der Covid-19-Krise kontinuierlich verbessert werden konnten. Der leicht negative Primärsaldo 2014 ist auf den defiziterhöhenden Sondereffekt der Gründung der HETA zurückzuführen. Die infolge der Covid-19-Krise ab 2020 auftretenden Primärdefizite werden sich nach Überwindung der Krise in den nächsten Jahren wieder kontinuierlich rückbilden.

Der Primärsaldo wird häufig zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der Budgetpolitik herangezogen. Er ist definiert als Finanzierungssaldo abzüglich der Zinsausgaben für die Staatsschuld. Er zeigt, wie sich die Budgetpolitik, abgesehen von den Einflüssen der Zinsen für die Staatsschuld, entwickelt. Das Primärdefizit wird für die Analyse des Zusammenhangs von Zinsausgaben und den gegenwärtigen bzw. künftigen Budgetspielräumen herangezogen.

2.6 Überleitung vom Nettofinanzierungsbedarf des Bundes auf das Maastricht-Defizit des Bundes

In vereinfachter Darstellung kann das Maastricht-Defizit des Bundes aus der Finanzierungsrechnung wie folgt abgeleitet werden:

Auszahlungen der Finanzierungsrechnung

- Einzahlungen der Finanzierungsrechnung
- = Nettofinanzierungsbedarf des Bundes (=Abgang der Finanzierungsrechnung)
- + Einzahlungen aus dem Verkauf von Wertpapieren und Beteiligungen
- Auszahlungen für den Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen
- + Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen
- Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen
- + Einzahlungen aus außerordentlichen Dividenden
- +/- Zeitliche Abgrenzungen in Definition der VGR
- +/- Sonstige Besonderheiten lt. VGR (z.B. Abschreibungen von Forderungen)
- = Maastricht-Defizit des Bundes
- + Defizite/-Überschüsse der sonstigen Einheiten des Bundessektors
- = Maastricht-Defizit des Bundessektors (=central government)

Tabelle 2: Ableitung des gesamtstaatlichen Maastricht-Defizits aus dem Saldo der Finanzierungsrechnung des Bundes¹⁾
in Mio. €

	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ¹	2021 ²
Saldo Finanzierungsrechnung des Bundes	-1.861	-4.995	-6.873	-1.104	1.487	-28.596	-20.993
Finanzielle Transaktionen laut Bundesbudget							
HETA_Bayern Vergleich	1.230					-1.230	
sonstige Darlehen ³	96	-27	2.614	137	49		
Verkauf Kommunalkredit und HAAG/SEE Netzwerk	-192						
Superdividende Münze Österreich	-93	-404					
sonstige Beteiligungen (Erwerb und Veräußerungen)	-7	-46	-13	-113	1		
Sonstige finanzielle Transaktionen ⁴	132	198	128	186	3		
Nicht Finanzielle Transaktionen - nicht im Bundesbudget							
Abschreibung Phönix Bürgschaft				-151			
sonstige Abschreibungen	-55	-19	-21	-20	-20		
Haftungen Exportförderung - Abschreibungen		-62	-38	-83	-14		
ESF-Kredite	8	-21	-4	-2	-0		
Abschlagszahlung Kärnten				18			
sonstige							
Time Adjustment Schienengüterverkehrsförderung					-81		
Periodengerechte Zuordnung gemäß ESVG 2010							
Zinsen	-1.023	-102	-90	396	271		
Steuern	466	64	236	33	569		
Zahlungen von/an die EU	-604	-172	215	359	0		
Bund an SV		-1	203	-203	349		
Bank Austria: Zahlung für Übernahme Pensionen			-1.047	-22	1		
Guthaben der Steuerpflichtigen		-154	-379	-162	-8		
Mobilfunklizenzen		169	169	162	-22		
ÖBB		55	116	43	26		
Beschäftigungsbonus		0	-72	17	-36		
Emissionszertifikate		-12	-16	-59	118		
Stabilitätsabgabe		0	-345	115	115		
sonstige	-106	309	82	147	281		

	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ¹	2021 ²
Zurechnungen von außerhalb des Bundesbudgets							
Einheiten außerhalb des Bundessektors i.e.S.	-2.110	823	1.833	-220	-160		
Maastricht-Defizit des Bundessektors lt. ESVG 10							
Maastricht-Defizit der Landesebene	441	-1.255	236	631	741	-1.400	-1.500
Maastricht-Defizit der Gemeindeebene	-73	-277	-286	46	-34	-800	-800
Maastricht-Defizit der Sozialversicherung	275	441	472	472	186	-300	-200
Maastricht-Defizit des Gesamtstaates	-3.477	-5.488	-3.014	676	2.675	-35.840	-25.210

Quellen: bis 2019 Bundesanstalt Statistik Österreich (Stand: 30.Sept 2019), ab 2020 BMF.

¹ Notifikation an die EK per 30.9.2020

² BVA-Entwurf

³ 2017 davon rd. 2,4 Mrd. € Darlehen an ABBAG im Zuge der Restrukturierung der KA Finanz

⁴ insbesondere Rücklagengebarung

3 Technischer Teil

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) geht von einer Staatsdefinition aus, wonach zum Sektor Staat alle Institutionen gehören, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, sich hauptsächlich aus Steuern und Abgaben finanzieren oder deren Mittel hauptsächlich aus staatlichen Zuwendungen kommen. Grundlage für die Erfassung der Ausgaben und Einnahmen und der Abgrenzung des Staates gemäß VGR ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG'10). Das ESVG'10 ist ein international vereinheitlichtes Rechnungssystem, das systematisch und detailliert eine Volkswirtschaft mit ihren wesentlichen Merkmalen und den Beziehungen zu anderen Volkswirtschaften beschreibt und welches als Annex A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 veröffentlicht wurde. Es ist für alle EU-Mitgliedstaaten verbindliches Recht.

In der Definition der VGR umfasst der Sektor Staat auch jene öffentlichen Unternehmen und ausgegliederten Einheiten, die sich hauptsächlich über staatliche Zuwendungen finanzieren. Entscheidend ist hier das 50%-Kriterium: Wird weniger als die Hälfte der Produktionskosten durch eigene Umsatzerlöse gedeckt, handelt es sich um eine Einrichtung, die in der VGR dem Sektor Staat zugerechnet wird. Umgekehrt werden öffentliche Einrichtungen, die Teil der öffentlichen Haushalte sind, sich aber marktähnlich verhalten, dem privaten Sektor zugerechnet. Dabei müssen folgende drei Kriterien erfüllt sein:

- Ein Kostendeckungsgrad von mehr als 50% wird erzielt,
- eine vollständige Rechnungsführung ist gegeben,
- weitgehende wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit wird eingeräumt.

Beispielsweise werden Bundestheater, Bundesmuseen und Universitäten und seit 2014 die ÖBB Infrastruktur AG und die ÖBB Personenverkehr AG in der VGR dem Sektor Staat zugerechnet, obwohl es sich um ausgegliederte Rechtsträger handelt, weil sie das 50%-Kriterium nicht erfüllen.

Neben dieser institutionellen Abgrenzung gibt es zwischen der VGR und der administrativen Darstellung insbesondere Unterschiede bei der zeitlichen Erfassung von staatlichen Auszahlungen und Einzahlungen: Sie werden mit Ausnahme der Steuereinzahlungen in der VGR nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung gebucht, d. h. zum Zeitpunkt, zu dem ein wirtschaftlicher Wert geschaffen, umgewandelt oder auf-

gelöst wird, bzw. zu dem Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgehoben werden (Accrual-Basis). Das Accrual-Prinzip bewirkt zeitliche Verschiebungen zu den Einzahlungen und Auszahlungen in den Kassenbudgets der öffentlichen Haushalte und führt zu einem anderen Saldo (Defizit bzw. Überschuss). Davon betroffen sind Verzögerungen bei Auszahlungen, die eine normale Buchhaltungsperiode überschreiten. Wichtigste Beispiele hierfür sind die Zinsen für die Staatsschuld, die in der VGR nicht nach den Zahlungszeitpunkten, sondern gemäß ihrem Anwachsen in der Berichtsperiode („Accrual“-Prinzip) darzustellen sind und Einzahlungen von einzelnen Steuern, wie z. B. die Mehrwertsteuereinzahlungen oder Lohnsteuereinzahlungen, die einen zeitlichen Rückstand von zwei Monaten (bei Mehrwertsteuer) bzw. einem Monat (bei Lohnsteuer) haben und in der VGR zeitlich bereinigt werden.

Die VGR hat den Vorteil, dass die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Haushalte mit anderen volkswirtschaftlichen Gesamtgrößen wie dem BIP in Relation gesetzt werden können. Auch ermöglicht sie dank der einheitlichen internationalen Systematik (ESVG'10) zumindest grobe Vergleiche mit anderen Ländern. Die administrative Darstellung enthält teilweise auch Doppelzählungen, was zu Aufblähungen führen kann (im Bundesbudget wurden mit der ersten Etappe der Haushaltsrechtsreform 2009 die Doppelzählungen weitgehend eliminiert). Auch die Verbuchungsregeln wurden im Zeitablauf immer wieder geändert, sodass ein intertemporaler Vergleich schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist. Die Ergebnisse der Darstellung des Sektors Staat gemäß der VGR werden auf der Homepage der Statistik Austria unter „Öffentliche Finanzen, Steuern“ publiziert.

In die Veranschlagung (Bundesvoranschlag – BVA) sind in der Finanzierungsrechnung sämtliche zu erwartenden Einzahlungen und voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen des Bundes voneinander getrennt und in voller Höhe (Bruttodarstellung) aufzunehmen, wobei zwischen allgemeiner Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit unterschieden wird. Im Geldfluss der Finanzierungstätigkeit werden im Wesentlichen die Auszahlungen und Einzahlungen aus Finanzierungen (Aufnahme von Finanzschulden zur Deckung des Defizits und Tilgung von auslaufenden Anleihen) und Währungstauschverträgen, in der allgemeinen Gebarung alle sonstigen allgemeinen Auszahlungen und Einzahlungen dargestellt. Allgemeine Gebarung und Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit bilden zusammen den Finanzierungsvoranschlag. Neben der Darstellung von Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungsvoranschlag gibt es seit 2013 auch eine Darstellung der Aufwendungen und Erträge im Ergebnisvoranschlag.

Die Gliederung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen des BVA und des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) erfolgt nach organorientierten Gesichtspunkten in

Rubriken, Untergliederungen, Global- und Detailbudgets (bis 2012 Kapiteln, Titeln, Paragraphen, VA-Ansätze) sowie nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (bis 2012 finanzwirtschaftliche Gliederung in Form von Unterteilungen).

Dem Grundsatz der Jährlichkeit und des Kassenbudgets entsprechend ist für die zeitliche Zugehörigkeit eines Finanzjahres in der Finanzierungsrechnung der Zeitpunkt maßgeblich, an dem die Auszahlungen tatsächlich geleistet und die Einzahlungen tatsächlich zugeflossen sind und in der Ergebnisrechnung das Finanzjahr, in dem Ressourcenaufbringung und –verbrauch ökonomisch stattgefunden haben.